

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 3/2020

Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?

*Alexander Peukert**

Erschienen in: ZUM 2019, 567-571

Zitiervorschlag: Peukert, Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 3/2020, Rn.

Zusammenfassung: Der Beitrag nimmt zu den Entscheidungen des BGH v. 21.2.2019 in Sachen HHole (for Mannheim) u.a., wonach die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks eine „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG darstellt, kritisch Stellung. Hinterfragt wird insbesondere, worauf sich Entstellungen oder Beeinträchtigungen gem. § 14 UrhG beziehen, was also unter einem „Werk“ gem. § 14 UrhG zu verstehen ist.

* Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

I. Der Begriff des „Werkes“ gem. § 14 UrhG

- 1 Nach den BGH-Urteilen vom 21.2.2019 in Sachen HHole (for Mannheim), HParadise und Minigolfanlage stellt „die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks“ eine „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG dar.¹ Für diese Auffassung bringt der BGH vier Argumente vor. Erstens erfasse § 14 UrhG nach seinem Wortlaut und seiner Systematik die Vernichtung des Werks, zweitens stehe einer solchen Auslegung die Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht entgegen, drittens spreche der Zweck der Norm für eine Anwendung auf den Fall der Werkvernichtung und viertens eröffne dieser Ansatz eine mit Blick auf kollidierende Grundrechtspositionen erforderliche Interessenabwägung.²
- 2 Die Argumentation mit den vier traditionellen Auslegungsmethoden und einer grundrechtlichen Zusatzerwägung täuscht darüber hinweg, dass der BGH ein Tatbestandsmerkmal des § 14 UrhG weder definiert noch die streitgegenständlichen Sachverhalte subsumiert. Gemeint ist der Begriff des „Werkes“, das entstellt oder anders beeinträchtigt wird. In der Randnummer zu Wortlaut und Systematik des § 14 UrhG wird dieser Terminus ohne weitere Erläuterung verwendet. Die übrigen Argumente beziehen sich allein auf die Begriffe „Entstellung“ und „andere Beeinträchtigung“ sowie ihr Verhältnis zueinander. Im letzten Satz der betreffenden Randnummer 31 fehlt bezeichnenderweise jede Bezugnahme auf den Gegenstand, der vernichtet bzw. beeinträchtigt wird.
- 3 Auf diese Weise lässt sich die Bedeutung des Begriffs „Beeinträchtigung“ aber nicht erschließen. Denn dieses Wort bezeichnet nicht nur ein bestimmtes Verhalten bzw. substantivisch das, was beeinträchtigend wirkt – hier das Vernichten bzw. die Vernichtung –, sondern auch das Beeinträchtigtsein eines Objekts.³ Ohne diesen Bezugspunkt des beschriebenen Verhaltens bzw. Zustands hängt der Begriff der Beeinträchtigung in der Luft. Das Verbot, etwas zu beeinträchtigen, bleibt unverständlich, wenn unklar bleibt, was denn nicht beeinträchtigt werden darf. Eine

¹ Weitestgehend wortlautidentisch BGH ZUM 2019, 508 Leitsatz Nr. 1 und Rn. 25-36 – HHole (for Mannheim); BGH ZUM 2019, 521 Rn. 24-35 – HParadise; BGH ZUM 2019, 528 Rn. 10-20 – Minigolfanlage. Im Folgenden wird nur die Leitentscheidung HHole (for Mannheim) zitiert, die beiden anderen Urteile nur insoweit, als sich aus ihnen Besonderheiten ergeben.

² BGH ZUM 2019, 508 Rn. 31-34 – HHole (for Mannheim).

³ Wiktionary, Eintrag „Beeinträchtigung“, <https://de.wiktionary.org/wiki/m.w.N.>

juristische Definition des Begriffs der Beeinträchtigung, die diese Frage offen lässt, ist mithin prinzipiell unvollständig.

- 4 Nach dem Wortlaut des § 14 UrhG bildet das „Werk“ den Gegenstand von Entstellungen und anderen Beeinträchtigungen. Diesen Begriff verwendet der BGH in seinen Entscheidungen überwiegend ohne weitere Erläuterung. Es sei das Werk, das vernichtet, beeinträchtigt oder verfälscht werde und eine „Existenz“ habe.⁴ Gelegentlich verwendet der Senat aber auch andere Begrifflichkeiten. So sehe eine Auffassung die Vernichtung eines „Werkoriginals“ als schärfste Form der Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG an.⁵ Bei der Interessenabwägung sei auf Seiten des Urhebers insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich „bei dem vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werks handelte, oder ob von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke existieren“.⁶ Ein solch materialistisches Verständnis des Werkbegriffs liegt auch den Ausführungen zu den Interessen des Eigentümers eines Bauwerks oder von „Kunst in oder an einem solchen“ Bauwerk zugrunde,⁷ wie umgekehrt zu Lasten der Urheberin der „besonders raumgreifende[n] Charakter des Werks“ berücksichtigt werden dürfe.⁸ An späterer Stelle stellt der BGH einen Bezug zwischen dem konkreten Werkstück und dem hiervon offenbar zu unterscheidenden „Werk“ her: „Die Veränderung des Werkstücks berührt stets das Interesse des Urhebers an der Entscheidung darüber, wie das Werk an die Öffentlichkeit treten soll.“⁹ Die Zitate belegen, dass der BGH nicht nur eine Definition des Werkbegriffs gem. § 14 UrhG schuldig bleibt, sondern den Begriff auch uneinheitlich verwendet, nämlich zum einen im Sinne eines konkreten Werkstücks, zum anderen im Sinne eines hiervon zu unterscheidenden, in seiner „Existenz“ aber nicht weiter erläuterten Werks, „von dem“ Vervielfältigungsstücke „existieren“.¹⁰
- 5 Ohne eine eindeutige Unterscheidung und inhaltliche Bestimmung beider Objektkategorien wird die Fallgruppe der „Werkvernichtung“ weiterhin dogmatischen Schwindel verursachen. Es entspricht dem allgemeinen Sprachverständnis eben nicht,

⁴ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 28 – HHole (for Mannheim).

⁵ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 29 – HHole (for Mannheim).

⁶ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 39 – HHole (for Mannheim); auch Rn. 54 („Erhalt des einzigen Werkexemplars“).

⁷ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 40 f. – HHole (for Mannheim).

⁸ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 66 – HHole (for Mannheim).

⁹ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 47 – HHole (for Mannheim).

¹⁰ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 28, 39 – HHole (for Mannheim).

zu sagen, ein und dasselbe Objekt werde durch seine Vernichtung beeinträchtigt. Was vernichtet wurde, kann nicht mehr beeinträchtigt sein. Denn die Beeinträchtigung benennt wie nachgewiesen einen gegenwärtigen Zustand des Beeinträchtigtseins. Der Widerspruch der Aussage „Beeinträchtigung durch Vernichtung“ lässt sich jedoch auflösen, wenn man zwischen Werkstück und Werk unterscheidet. Dann ergibt sich die im Ansatz sinnvolle Aussage, dass die Vernichtung eines Werkstücks das im Übrigen fortbestehende Werk beeinträchtigt. Und tatsächlich stellt sich der Sachverhalt etwa in der Leitentscheidung HHole (for Mannheim) so dar: Obwohl das Gebäude abgerissen wurde, existieren in Gestalt von Abbildungen und ggf. Zeichnungen der Rauminstallation noch (teilweise) Vervielfältigungen des Werkes, das folglich nicht „vernichtet“ wurde und zu dem auch kein geistiges Band „durchschnitten“ wurde.¹¹

- 6 Verständlich wird die Aussage, die Zerstörung eines Werkstücks beeinträchtigt das Werk, aber erst, wenn weiter erläutert wird, in welchem Verhältnis Werkstücke zum Werk stehen. Das wiederum setzt eine Bestimmung dessen voraus, was man sich unter einem „Werk“ vorzustellen hat. Hierbei handelt es sich jeweils um ontologische Fragen nach der „Existenz“, der Seinsweise des Werks im Verhältnis zu einzelnen Werkstücken. Diese Frage ist eine gänzlich andere als die typischerweise unter dem Topos „Werkbegriff“ geführte Diskussion um die Schutzvoraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG.
- 7 Sie wird nicht nur vom BGH übergangen. Die Frage, in welcher Weise Werke existieren, spielt in der Dogmatik und Theorie des Urheberrechts auch sonst kaum eine Rolle.¹² In der Regel beschränkt man sich darauf, den u.a. in § 44 UrhG zum Ausdruck kommenden Unterschied zwischen konkreten Werkexemplaren (Original, Vervielfältigungsstücke, Darbietungen) einerseits und dem Werk andererseits zu notieren und klarzustellen, dass das Urheberrecht selbstverständlich kein Recht am einzelnen Werkexemplar, sondern ein „geistiges“ Eigentum, ein Recht an einem irgendwie geistig-immateriellen Gut darstellt. Irritierenderweise ist zugleich anerkannt, dass Eigentümer- und Urheberinteressen rechtsrelevant kollidieren, sich die sachen- und urheberrechtlichen Ebenen also doch treffen können, wie sich etwa am Erschöpfungsgrundsatz zeigt. Die besondere Faszination und Schwierigkeit der

¹¹ So aber BGH ZUM 2019, 508 Rn. 33, 54 – HHole (for Mannheim) (einziges Werkexemplar).

¹² Vgl. zuletzt aber *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495 ff., mit gleichlautendem Befund (aaO. 496).

Fallgruppe „Werkvernichtung“ rührt nun daher, dass dem Rechtsanwender hier wie erläutert eine ontologische Positionierung abverlangt wird.¹³

- 8 Stellt man sich dieser Herausforderung, so zeigen die BGH-Entscheidungen und alle früheren Streitigkeiten dieser Art, dass sich der Akt der Vernichtung de facto stets auf ein konkretes Werkexemplar bezieht, eben ein Gebäude, eine Skulptur, eine Installation etc.¹⁴ Anders kann es nach ganz herrschender Vorstellung, auf der die gegenwärtige Struktur des Urheberrechts beruht, auch gar nicht sein. Denn demnach existiert das Werk von seinen Verkörperungen strikt geschieden in einer abstrakt-geistigen Welt „3“, die gegenüber Veränderungen der physikalischen Welt „1“ und der menschlichen Vorstellung (Welt „2“) immun sei.¹⁵
- 9 De iure aber scheidet das einzelne Werkstück als Schutzgegenstand des § 14 UrhG aus. Denn jenes unterliegt allein den Regeln des Sachen- und Schuldrechts zu körperlichen und sonstigen Gegenständen,¹⁶ während das Urheberrecht gerade dann seine Bedeutung entfaltet, wenn das Manuskript oder das sonstige Master-Artefakt („Original“) veröffentlicht wird.¹⁷ Der nicht auf den Besitz des Urhebers gemünzte Anwendungs- und Regelungsbereich des Urheberrechts wird mit dem Wort „Werk“ bezeichnet. Jenes bildet nach dem Wortlaut des § 14 UrhG den Bezugspunkt der Entstellung oder anderen Beeinträchtigung, nicht das Original oder Vervielfältigungsstücke, von denen etwa in § 18 und § 44 UrhG die Rede ist.
- 10 In welcher Weise aber existiert dieses Werk, und wie kann es demzufolge entstellt oder sonst beeinträchtigt werden, mit der weiteren Folge, dass hierdurch berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers „am Werk“ in Gefahr geraten? Die herrschende Auffassung siedelt das urheberrechtliche Werk mehr oder weniger explizit in einer ganz und gar unkörperlichen, eben immateriellen „Welt 3“, einem

¹³ Das Problem trat bereits in der vom BGH nicht zitierten Entscheidung RGZ 79, 397, 400 – Felseneiland mit Sirenen – offen zu Tage: „Bei dem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein Künstler auf vorausgegangene Bestellung ein Kunstwerk geliefert hat, entstehen an dem vollendeten Werke von vornherein zwei privatrechtlich geschützte Rechte; das Urheberrecht des Künstlers und das Eigentumsrecht des Bestellers“.

¹⁴ *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495, 525; *Apel/König*, ZUM 2019, 518 (Werkstückzerstörung).

¹⁵ *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495, 517 ff.; weitere Nachweise bei *Peukert*, Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts, 2018, 9 f.

¹⁶ §§ 903, 90, 453 Abs. 1 2. Alt. BGB und *Peukert*, in: *Leible/Lehmann/Zech*, Unkörperliche Güter im Zivilrecht, 2011, 95 ff.

¹⁷ *Peukert*, aaO. (Fn. 15), 147.

„Reich der Ideen“ an.¹⁸ Die zeitgenössische Ontologie und Kunstphilosophie diskutiert diese Frage unter dem Begriffspaar Typus und Token. Das urheberrechtliche Werk sei ein abstrakter Typus, der zwar in physikalischen und mentalen Token wie z.B. Büchern, Maschinen und auch menschlichen Gehirnen akzidentiell manifestiert sei, aber hiervon unabhängig existiere.¹⁹

- 11 Wendet man dieses Werkverständnis auf § 14 UrhG an, so bliebe die Fallgruppe der Werkvernichtung freilich unverstänlich. Denn die Zerstörung eines Tokens (und nach extrem-platonistischer Sicht selbst sämtlicher Token) soll das Fortbestehen des abstrakten Typs ja nicht tangieren. Diese Typen seien nämlich in unseren Welten 1 und 2 weder kausal wirksam noch unterlägen sie menschlich induzierbaren Veränderungen.²⁰ Es ist nach dieser Auffassung also prinzipiell unmöglich, durch Zerstörung eines Werkexemplars das Werk zu beeinträchtigen. Auch aus juristischer Sicht kann es sich beim „Werk“ gem. § 14 UrhG nicht um ein abstraktes Immaterialgut aus „Welt 3“ handeln. Denn das Urheberrecht kann wie jedes andere Recht legitimerweise nur menschliches Verhalten regeln, das sich auf reale Sachverhalte bezieht und den Rechtssubjekten möglich ist.²¹ Das aber soll für abstrakte Typen gerade nicht gelten. Auf sie können Verbote und Gebote in der realen Rechtswelt daher nicht gerichtet sein. Und tatsächlich knüpfen alle IP-Rechte sowohl im Hinblick auf den Gegenstand des Schutzes als auch die rechtsverletzenden Sachverhalte ausnahmslos an dem menschlichen Willen unterliegende, körperliche Tatsachen an. Die einzige, allerdings fundamentale juristische Funktion der erst im späten 18. Jahrhundert entstandenen Idee des abstrakt-immateriellen Werks ist es, ein Eigentumsobjekt zu fingieren, wo eigentlich nur einzelne Artefakte („Rauminstallation“) und Handlungen („Vernichtung“) wahrzunehmen und zu regulieren sind.²²
- 12 Wenn mit „Werk“ gem. § 14 UrhG also weder einzelne Werkstücke (Token) noch ein abstrakter Typus gemeint ist, was dann? Die richtige Antwort auf diese Frage wird in den BGH-Entscheidungen mehrfach angedeutet. So führt der BGH die

¹⁸ *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495, 517 ff.; zuvor in diesem Sinne *Elster*, *RabelsZ* 6 (1932), 903, 913 („geistiges Plus“, das über die materielle Erscheinung hinausgehe); *Hubmann*, *Das Recht des schöpferischen Geistes*, 1954, 46-48; *A. Troller*, UFITA 50 (1967), 385, 389.

¹⁹ *Schmücker*, *Was ist Kunst? Eine Grundlegung*, 2014 [1998]; *Reicher*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61 (2013), 219 ff.

²⁰ *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495, 525 ff.

²¹ *Ulmer*, *Urheber- und Verlagsrecht*, 13.

²² Dazu *Peukert*, aaO. (Fn. 15), passim.

Literaturauffassung, der er sich anschließt, mit der Erwägung ein, die Vernichtung eines Werkoriginals verletze das Interesse des Urhebers, „durch sein Werk auf den kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben“.²³ Dieses geistige oder persönliche Interesse an einer ungestörten Wirkung des Werkes bilde den Schutzzweck des § 14 UrhG.²⁴ Die Anwendung der Vorschrift auf Werkstückzerstörungen gewährleiste den „Wirkbereich“ der Kunstfreiheit, also „die für die Begegnung mit der Kunst erforderliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks“.²⁵

- 13 Was der BGH hier als Schutzgegenstand des § 14 UrhG und damit als Bedeutung des Begriffs „Werk“ erläutert, ist das, was *Kant* in seiner – von *Kohler* als „abenteuerliche Ausgeburt eines unjuristischen Geistes“ nachhaltig diffamierten – Schrift zur Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks die Rede (opera) des Autors nennt:²⁶ ein kommunikativer Akt, der sich durch die Veröffentlichung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Master-Artefakts und seiner Kopien, Darbietungen und Bearbeitungen (Sekundäre Artefakte) vollzieht.²⁷ Diese Artefakte und Handlungen zeitigen je für sich und in ihrer Gesamtheit reale Wirkungen auf das Publikum, welche der Urheber kontrollieren können soll. „Das“ Werk bezeichnet nach dieser ontologischen Auffassung einen Oberbegriff für alle Artefakte, die aufgrund ihrer hinreichenden Ähnlichkeit eine bestimmte Wirkung entfalten, die der Urheber autorisiert hat. Diese Wirkung ist eine kommunikative, denn Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst bringen etwas zum Ausdruck; sie teilen etwas – etwa eine Fabel, eine Theorie usw. – mit.²⁸ Durch den zunächst einseitigen Akt der Veröffentlichung treten urheberrechtlich geschützte Master-Artefakte in einen

²³ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 29 – HHole (for Mannheim).

²⁴ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 33 – HHole (for Mannheim).

²⁵ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 35 – HHole (for Mannheim).

²⁶ *Kant*, in: Buchenau/Cassirer, Immanuel Kants Werke, Bd. 4, 1922, 211 ff.; *Kohler*, UFITA 123 (1993), 99, 127 (Kant sei ein „formalistische[r] gemütlöse[r] Schematiker“).

²⁷ Zu den Begriffen Master-Artefakt und Sekundäre Artefakte vgl. *Peukert*, aaO. (Fn. 15), 58 ff.; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Aufl. 2018, Rn. 27-33.

²⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 2 TRIPS sowie *Peukert*, in: FS 50 Jahre UrhG, 305, 314 f. m.w.N.; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, 2006, 308 ff. (Werke als komplexe Sprechakte); *Drassinower*, What's Wrong with Copying?, 2015, 8, 16, 113. Zu bildender und angewandter Kunst *Star Athletica, L.L.C. v. Varsity Brands, Inc.*, 137 S.Ct. 1002, 1013 mit Fn. 2 (2017) („A drawing of a shovel could, of course, be copyrighted. And, if the shovel included any artistic features that could be perceived as art apart from the shovel, and which would qualify as protectable pictorial, graphic, or sculptural works on their own or in another medium, they too could be copyrighted. But a shovel as a shovel cannot.“); *Haberstumpf*, UFITA 2/2018, 495, 537 f., im Widerspruch zu seiner vorhergehenden Aussage, Werke seien als „geistige Gegenstände“ nicht kausal wirksam (aaO., 527).

gesellschaftlichen Kontext ein. Sie und ihre Kopien, Darbietungen usw. werden „geistiges und kulturelles Allgemeingut“.²⁹

II. Die Vernichtung eines Werkstücks als Beeinträchtigung der kommunikativen Wirkung eines Werks

- 14 Wie der BGH zutreffend festhält, berührt „die Veränderung des Werkstücks ... stets das Interesse des Urhebers an der Entscheidung darüber, wie das Werk an die Öffentlichkeit treten soll“.³⁰ In der Tat stellen Eingriffe in den Text, die Tonfolge oder die sonstige äußere Gestaltung eines Originals und Sekundärer Artefakte klassische Fälle der direkten Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG dar, die geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die autorisierte Wirkung des Werks kann ferner dadurch verfälscht werden, dass ein äußerlich unverändertes Artefakt in einen anderen kommunikativen Kontext gestellt wird.³¹
- 15 Die Zerstörung („Vernichtung“) eines einzelnen Werkstücks aber führt auch nach Auffassung des BGH nicht dazu, dass „die Gestalt des Werks“ verändert und dadurch das in § 14 UrhG geschützte Interesse des Urhebers an der Wirkung des Werks beeinträchtigt wird, sondern dazu, „dass das Werk [gemeint: Werkstück, A.P.] gar nicht mehr wahrnehmbar ist.“³² Durch einen solchen Vorgang wird grundsätzlich nur die quantitative Wirkung des Werks – erneut im Sinne eines Oberbegriffs für alle hinreichend ähnlichen Artefakte – beeinträchtigt: Es gibt ein Werkexemplar weniger, das seine vom Urheber autorisierte, kommunikative Wirkung entfalten kann. Die noch vorhandenen Werkexemplare bringen im Übrigen genau das zum Ausdruck, was der Urheber mitteilen wollte. Diese rein quantitative Dimension ist indes Gegenstand zunächst des Veröffentlichungsrechts und sodann der Verwertungsrechte, mit denen der Urheber steuern kann, ob, in welcher Zahl und über welche Verbreitungswege das Werk auf das Publikum wirken kann. Geschützt werden damit primär kommerzielle Interessen, nicht hingegen geistig-persönliche Interessen an der Integrität des

²⁹ BVerfG GRUR 2016, 690 Rn. 87 – Metall auf Metall m.w.N.

³⁰ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 47 – HHole (for Mannheim).

³¹ Zu solchen direkten und indirekten Beeinträchtigungen vgl. *Dietz/Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 14 UrhG Rn. 15.

³² BGH ZUM 2019, 508 Rn. 47 – HHole (for Mannheim).

Werkwirkbereichs. Demgemäß stellt die Zerstörung eines Werkexemplars grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Werks i.S.d. § 14 UrhG dar.³³

- 16 Fraglich aber ist, ob es ausnahmsweise doch Fälle geben kann, in denen die Zerstörung eines einzelnen Werkstücks die qualitative Wirkung (Integrität) des Werks im kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess beeinträchtigt. In Betracht kommt eine solche Verfälschung der Rede des Autors zum einen, wenn die Zerstörung dazu führt, dass das Werk nicht mehr vervielfältigt oder sonst rekonstruiert werden kann. Ein solcher Extremfall der Vernichtung des einzigen oder letzten Exemplars (inklusive Vervielfältigungsstücke wie Abbildungen, Zeichnungen etc.) lag in den streitgegenständlichen Fällen aber nicht vor.³⁴
- 17 Zum anderen belegen die regelmäßig wiederkehrenden, hartnäckig geführten Rechtsstreite zur Fallgruppe der Werkvernichtung, dass Urheber in bestimmten Konstellationen ihre Deutungshoheit über die Werkwirkung durchaus als beeinträchtigt ansehen, wenn ein einzelnes Werkstück zerstört wird. Auffällig ist insoweit, dass sich die einschlägigen Auseinandersetzungen soweit ersichtlich immer um Werke der bildenden Kunst drehen.³⁵ Die Löschung einer digitalen Text- oder Tondatei (= Vernichtung eines Werkexemplars!) dürfte hingegen wohl noch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 14 UrhG gerichtsnotorisch geworden sein.
- 18 Die Sonderrolle der bildenden Kunst lässt sich mit Hilfe einer von *Nelson Goodman* eingeführten Unterscheidung zwischen autographischen und allographischen Werken verständlich machen. Autographisch nennt Goodman Werke, bei denen „selbst das genaueste Duplikat nicht als echt zählt“. Dies gelte z.B. für Ölgemälde, da auch perfekte Kopien nicht als neue „Fälle des Werks“, sondern als Imitationen oder Fälschungen des Originals beurteilt würden. Allographisch hingegen sei beispielsweise die Musik, da das Manuskript des Komponisten kein „echteres“ Exemplar des Musikwerks darstelle als ein später gedrucktes Notenblatt oder eine Aufführung.³⁶

³³ A.A. BGH ZUM 2019, 508 Rn. 33 – HHole (for Mannheim) und unten III.

³⁴ Im Rahmen der Interessenabwägung zu dieser Konstellation auch BGH ZUM 2019, 508 Rn. 39 – HHole (for Mannheim).

³⁵ Nachweise bei *Dietz/Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, aaO. (Fn. 31), § 14 UrhG Rn. 19 f. Auch der historische Gesetzgeber bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf Werke der bildenden Kunst; vgl. RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45 re. Sp.

³⁶ *Goodman*, *Sprachen der Kunst*, 1968, 122 f.

- 19 Je autographischer oder sonst einmaliger Master-Artefakte (Originale) sind, desto eher beeinträchtigt ihre Zerstörung den qualitativen Wirkungsbereich des Werks (erneut verstanden als Oberbegriff für das Master-Artefakt und alle Sekundären Artefakte). Ölgemälde oder andere, eigenhändig hergestellte Kunstwerke können zwar durch Nachbau oder simple Fotografie im urheberrechtlichen Sinne „vervielfältigt“ werden, so dass weiterhin mitgeteilt werden kann, was sie zum Ausdruck bringen.³⁷ Diese kommunikativen Akte aber sind von qualitativ anderer Art als bei einem vom Urheber hergestellten Original. Dessen Authentizität kann die Kopie nicht vermitteln. Bei Bauwerken und anderen mithilfe von Maschinen oder Dritten erstellten Werken fehlt es zwar an einer vergleichbar starken persönlichen Prägung des Master-Artefakts durch den Urheber. Je aufwendiger aber ihr Nachbau ist, desto ähnlicher stellt sich die Interessenlage dar. Die Klägerin in den beiden Mannheimer Fällen kann zwar noch Abbildungen und ggf. Zeichnungen vorweisen. Die im/am Bau realisierte Rauminstallation aber kann nicht mehr wahrgenommen werden und in der Öffentlichkeit wirken.³⁸
- 20 Es ist dem BGH mithin zuzugestehen, dass sich die Zerstörung autographischer oder sonst singulärer Werkexemplare dogmatisch schlüssig als Anwendungsfall des § 14 UrhG begreifen lässt. Das aber heißt nicht, dass diese mögliche Auslegung des § 14 UrhG im Ergebnis auch richtig wäre. Das ist nicht der Fall.
- 21 Der historische Gesetzgeber hat diese Rechtsauffassung mit folgender Formulierung ausdrücklich abgelehnt: „Es erscheint weiterhin nicht angebracht, in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehörenden Denkmalschutzes.“³⁹ Der BGH entnimmt dieser Aussage „allein“ die Absage an ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot *im öffentlichen Interesse*. Ob der Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk gem. § 14 UrhG ein Vernichtungsverbot rechtfertigen könne, habe der historische Gesetzgeber nicht gesagt.⁴⁰

³⁷ Vgl. nur *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, aaO. (Fn. 31), § 16 UrhG Rn. 8-10.

³⁸ Vgl. BGH ZUM 2019, 508 Rn. 33 – HHole (for Mannheim) (Fortwirken des Werkes vereitelt oder erschwert).

³⁹ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45 re. Sp.

⁴⁰ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 32 – HHole (for Mannheim).

- 22 Diese Lesart überzeugt nicht. Vielmehr wird umgekehrt ein Schuh daraus: Die Unterstellung, der Gesetzgeber des Urheberrechtsgesetzes 1966 habe sich in der zitierten Passage allein zum öffentlich-rechtlichen Denkmalschutz geäußert, widerspricht dem durchweg urheberrechtlichen Kontext, dem die zitierte Passage entnommen ist. Erläutert wird der heutige § 14 UrhG, zu dem zunächst festgehalten wird, es sei nicht an den allgemeinen Persönlichkeitsschutz gedacht, „sondern an den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes, das zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht“.⁴¹ Allein auf diesen Schutzzweck sind die folgenden Erwägungen bezogen, zu denen auch die Absage an drei rechtspolitische Forderungen zählt, nämlich (1) postmortale Bearbeitungen von einer letztwilligen Gestattung des Urhebers abhängig zu machen, (2) dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Recht zu geben, Instandsetzungsarbeiten an seinem Werk selbst vorzunehmen, sowie (3) in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen.⁴² Die Gründe für diese Einschränkungen des Integritätsschutzes wurzeln durchgängig in den Nutzungs- und Zugangsinteressen von Eigentümern und anderen sonst berechtigten Werknutzern. Auf das öffentliche Erhaltungsinteresse wird im Zusammenhang mit der Fallgruppe der Werkzerstörung nur Bezug genommen, um klarzustellen, dass nicht einmal ein solch zusätzliches Allgemeininteresse die Anwendung des § 14 UrhG rechtfertigt, sondern dass insoweit nur der Denkmalschutz in Betracht kommt. Erst recht scheidet § 14 UrhG aus, wenn kein Werk der bildenden Kunst zerstört wird oder „nur“ individuelle Integritätsinteressen des Urhebers tangiert sind. Zu beachten ist schließlich, dass es der Bundesregierung 1965 schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht um eine Aussage zum Denkmalschutz gegangen sein kann. Denn Denkmalschutz ist damals wie heute gem. Art. 30, 70 GG Ländersache.⁴³
- 23 Der BGH setzt sich aber nicht nur über den Willen des historischen Gesetzgebers hinweg, er führt seine eigene Konstruktion auch nicht konsequent durch. So müsste für die urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis, vorbehaltlich einer Interessenabwägung die Vernichtung eines Werkstücks untersagen zu können, der Übertragungszweckgedanke Platz greifen. Demnach disponiert der Urheber im Zweifel

⁴¹ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45 li. Sp.; ebenso BGH ZUM 2019, 508 Rn. 26 – HHole (for Mannheim).

⁴² RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45 re. Sp.

⁴³ Uhle, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand November 2018, Art. 70 GG Rn. 92 m.w.N.

nur so weit über sein Urheberpersönlichkeitsrecht, wie dies der Zweck des Vertrags unbedingt erfordert.⁴⁴ Der BGH hingegen wendet auf die streitgegenständlichen Vereinbarungen über die Herstellung bzw. Übereignung der vernichteten Werkstücke das allgemeine zivilrechtliche Gebot der nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks an.⁴⁵

- 24 Diese Inkonsequenz könnte signalisieren, dass dem BGH seine eigene Schöpfung nicht recht geheuer ist. Und tatsächlich geht das aus der Anwendbarkeit des § 14 UrhG zwangsläufig folgende Postulat, der Urheber könne „grundsätzlich ... eine Vernichtung seines Werks verbieten“,⁴⁶ viel zu weit. Ein grundsätzliches Verbot der Vernichtung von Werkexemplaren aller Art – und de facto kann es nur um die Zerstörung konkreter körperlicher Artefakte gehen, s.o. – ist dem Urheberrecht wie erläutert fremd. Bezogen etwa auf digitale Vervielfältigungsstücke wie die vorübergehende html-Kopie dieses Beitrags erscheint die Annahme eines grundsätzlichen „Vernichtungs“-Verbots geradezu monströs. Und tatsächlich nimmt der BGH den zunächst eröffneten Anwendungsbereich des § 14 UrhG auf der Ebene der Interessenabwägung wieder so weit zurück, dass zweifelhaft ist, ob es Fälle gibt, in denen das Verbot der Werkstückzerstörung greift. Ein vermeintlicher Rechtsgrundsatz aber, der allenfalls ganz ausnahmsweise zu einer Rechtsfolge führt, verdient seinen Namen und seine Anerkennung nicht.

III. Voraussetzungen für ein Verbot der Zerstörung eines Werkstücks

- 25 Die überschießende Tendenz der Urteilstrilogie vom 21.2.2019 erweist sich bereits daran, dass die dogmatische Weichenstellung zu § 14 UrhG nur in einer Streitsache entscheidungserheblich war. In den Sachen HHole (for Mannheim) und HParadise hatte bereits das OLG Karlsruhe § 14 UrhG angewendet, einen Verstoß gegen die Vorschrift aber im Ergebnis verneint.⁴⁷ Der BGH hätte sich insoweit auf eine Überprüfung der Interessenabwägung beschränken und die Grundsatzfrage zur Anwendbarkeit des § 14 UrhG offenlassen können. Anders hingegen liegt es im Verfahren um eine Brunnen- und eine Sterneninstallation, die in den Räumen einer Minigolfanlage errichtet worden waren. Denn das Kammergericht hatte die Ansprüche

⁴⁴ Dazu *Dietz/Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, aaO. (Fn. 31), vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 16 ff.

⁴⁵ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 56, 64 – HHole (for Mannheim).

⁴⁶ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 33 – HHole (for Mannheim).

⁴⁷ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 25 – HHole (for Mannheim); BGH ZUM 2019, 521 Rn. 24 – HParadise.

der Urheber auf billige Geldentschädigung gem. § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG von vornherein mit der Begründung abgelehnt, die vollständige Vernichtung der Installationen unterfalle § 14 UrhG nicht, so dass sich auch eine Interessenabwägung erübrige. Diese restriktive Entscheidung hob der BGH auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Interessenabwägung an das Kammergericht zurück.⁴⁸

- 26 Es ist mit Spannung zu erwarten, zu welchem Ergebnis das Kammergericht auf der Basis der vom BGH formulierten Grundsätze kommen wird. Präjudiziert ist mit der Einordnung der Werkstückzerstörung als Beeinträchtigung des Werks gem. § 14 UrhG wenig. Denn auch dem BGH geht es bei der Entscheidung für diese Lösung offenbar vor allem darum, „die im Tatbestandsmerkmal der berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers angelegte Interessenabwägung“ zu eröffnen.⁴⁹
- 27 In den allermeisten Fällen der Zerstörung eines Werkstücks fehlt es aber bereits an einer Beeinträchtigung der Integrität der kommunikativen Wirkung „des“ Werks, weil nur serielle Vervielfältigungsstücke allographischer Werke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1-3, 5-7 UrhG betroffen sind, deren Zerstörung lediglich einen quantitativen Effekt auf die Verfügbarkeit und damit Wirkung des betroffenen Werks zeitigt. Dementsprechend muss keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden, um zu entscheiden, ob der Leser dieses Beitrags gegen § 14 UrhG verstößt, wenn er den Ausdruck dem Papierkorb zuführt.
- 28 Und selbst wenn autographische oder sonst singuläre Originale vernichtet werden, bleibt nach Maßgabe der BGH-Entscheidungen vom grundsätzlichen Vernichtungsverbot kaum etwas übrig. Bei Werken der Baukunst und mit Bauwerken unlösbar verbundenen Kunstwerken soll der Urheberrechtsschutz „in aller Regel“ hinter die Eigentümerinteressen zurücktreten.⁵⁰ Praktisch relevant wird der neue Rechtsgrundsatz damit nur für bewegliche autographische Kunstwerke von besonderer Gestaltungshöhe bzw. besonderem künstlerischem Rang, von denen keine weiteren Vervielfältigungsstücke existieren.⁵¹ Spielt man dies für Gemälde durch, schrumpft das neue Verbot des Urhebers noch weiter zusammen. Die im

⁴⁸ BGH ZUM 2019, 528 Rn. 21-23 – Minigolfanlage.

⁴⁹ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 36 – HHole (for Mannheim).

⁵⁰ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 40 („in der Regel“), 43 („in aller Regel“) – HHole (for Mannheim); *Apel/König*, ZUM 2019, 518 (der BGH habe eher ein Recht zur Werkvernichtung etabliert).

⁵¹ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 39, 51 f. – HHole (for Mannheim).

Nachlass aufgefundene kleine Münze der Ölmalerei darf in Ausübung der Eigentümerbefugnisse ohne Weiteres zum Sperrmüll gegeben werden. Denn solche Werkstücke haben nicht auf den „kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess“ eingewirkt.⁵² Also kann ihre Zerstörung auch kein Wirkungsinteresse des Urhebers gefährden.

- 29 Für Exemplare von gewisser Gestaltungshöhe und Publizität generiert die BGH-Entscheidung eine Obliegenheit des Eigentümers, vor der Zerstörung zu versuchen, das Objekt zu veräußern oder zu verschenken. Scheitern die Versuche, sich eines Kunstwerks zu entledigen, ist dem Urheber vorsorglich die Rücknahme anzubieten.⁵³ Ist dieser unbekannt, mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ausfindig zu machen⁵⁴ oder lehnt er eine Übernahme ausdrücklich ab, stellt eine schließlich vorgenommene Entsorgung keinen Verstoß gegen § 14 UrhG dar. Bei Werken, deren Urheber verstorben ist, ist diese begrenzte Wirkung des § 14 UrhG zusätzlich reduziert.⁵⁵ Vom vermeintlichen Grundsatz, dass die Vernichtung von Werkexemplaren gem. § 14 UrhG verboten ist, bleibt daher selbst nach Maßgabe der BGH-Entscheidungen nur wenig übrig.
- 30 Mit alledem soll nicht gesagt sein, dass das Erhaltungsinteresse des Urhebers unter keinen Umständen Rechtsschutz verdient. Zum einen können Werkstückzerstörungen in Ausnahmefällen, in denen nach Auffassung des BGH § 14 UrhG verletzt wäre, als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gem. § 826 BGB qualifiziert werden.⁵⁶ Das geschützte Vermögen, zu dem auch hinreichend konkrete Erwerbssaussichten zählen,⁵⁷ bildet das auch nach einer Veräußerung eines Werkstücks (§ 44 UrhG) stets beim Urheber verbleibende Stammrecht am Werk, das unter anderem das Folgerecht an Originalen von Werken der bildenden Kunst (§ 26 UrhG) trägt. Die Erhaltung autographischer Werkstücke ist auch nicht nur von ideellem, sondern darüber hinaus von kommerziellem Interesse für den Urheber. So ist es ohne Weiteres vorstellbar, dass die Klägerin in den Mannheimer Verfahren mit ihrem bisherigen Werkschaffen um künftige Aufträge wirbt. Die wirksamste (sic!) Werbemethode aber ist der Verweis

⁵² BGH ZUM 2019, 508 Rn. 29, – HHole (for Mannheim).

⁵³ BGH ZUM 2019, 508 Rn. 41 – HHole (for Mannheim).

⁵⁴ Entsprechend § 61 Abs. 2 UrhG.

⁵⁵ *Dietz/Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, aaO. (Fn. 31), vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 23.

⁵⁶ *Dietz/Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, aaO. (Fn. 31), § 14 UrhG Rn. 22 m.w.N.

⁵⁷ Siehe nur *Teichmann*, in: Jauernig, BGB, 17. Aufl. 2018, § 826 BGB Rn. 6.

auf tatsächlich realisierte Werke. Wird ein solches Werkstück vernichtet, wird mithin das geschützte Vermögen beeinträchtigt. Ist dem Täter mit Blick auf das verfolgte Ziel, die eingesetzten Mittel, die zu Tage tretende Gesinnung oder die Folgen ein besonders verwerfliches Verhalten vorzuwerfen,⁵⁸ kommen gem. § 826 BGB Schadens- aber auch vorbeugende Unterlassungsansprüche in Betracht.

- 31 Zum anderen belegen die drei Entscheidungen des BGH, dass der Urheber sein Erhaltungsinteresse gerade bei Bauwerken und hiermit fest verbundenen Kunstwerken, die selten den Eigentümer wechseln, auf vertraglichem Wege sicherstellen kann. Dass es hierfür eindeutiger Vereinbarungen und ggf. rechtzeitigen Prozessvortrags bedarf, ist zugegebenermaßen herausfordernd.⁵⁹ Mit der Schwierigkeit, ihre Interessen vertraglich durchzusetzen, sind jedoch nicht nur bildende Künstler, sondern alle Urheber konfrontiert.

⁵⁸ Vgl. dazu BGH NJW 2014, 1380 m.w.N.

⁵⁹ Vgl. BGH ZUM 2019, 508 Rn. 43, 53 ff. – HHole (for Mannheim); BGH ZUM 2019, 521 Rn. 68 – HParadise (vertragliche Zusage der Erhaltung der Installation verspätet vorgetragen).